Pamph.
Econ.
Tariff
H

Die Einführung der englischen Tabaksteuer in Deutschland.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der
Doctorwürde
bei der
staatswirthschaftlichen Facultät
der
Universität zu Tübingen

von
Friedrich Carl Hubert
aus Creuznach.

3 1761 09952571 9

Tübingen, 1874.
Druck von Ludwig Friedrich Fues.

Toronto University Library
Presented by
Justus Perthes, Gotha.
through the Committee formed in
The Old Country
to aid in replacing the loss caused by
The disastrous Fire of February the 14th 1890.

Literatur.

1. Mährlen, Professor Dr., die Besteuerung des Tabaks im Zollverein. Stuttgart 1868.
2. Der Zollverein und das Tabakmonopol (Denkschrift der preussischen Regierung). Berlin 1857.
3. Cantor, Professor, ein unparteiisches Wort zur Tabaksfrage. Heidelberg 1867.
4. Gutachten der Bremer Handelskammer über die höhere Besteuerung des Tabaks. Bremen 1868.
5. Verhandlungen der ersten Versammlung des Vereins deutscher Tabaksinteressenten. Kassel 1867.
6. v. Minnigerode, die Besteuerung des Tabaks im deutschen Reiche. Leipzig 1873.
7. Babo und Hoffacker, der Tabak und sein Anbau. Karlsruhe 1852.
8. Wagner, Professor Dr. Adolf, Reichsfinanzwesen. Leipzig 1872.
9. v. Aufsess, die Zölle und Verbrauchssteuern des deutschen Reiches. Leipzig 1873.
10. Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein. Berlin 1868.
11. Der Tabak im deutschen Zollvereinsgebiete vom kaiserl. statistischen Amte. Berlin 1873.
12. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches. Leipzig 1866.

In den Artikeln 35 und 38 der Reichsverfassung wurde die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und die innern Verbrauchssteuern der Reichsgewalt übertragen und die daraus fliessenden Einkünfte zur Bildung eines selbstständigen Reichshaushaltes bestimmt. Den Ausgaben, welche den dem Reiche zur selbstständigen Durchführung übertragenen Aufgaben des nationalen Machtzweckes und der innern Rechts- und Wohlfahrtspflege entsprechen mussten, war damit aber keineswegs Genüge geleistet. Man sah sich genöthigt, zumal die anderweitigen Einnahmen aus dem Post- und Telegraphenwesen, den Gerichts- und Konsulargebühren und der Wechselstempelsteuer von sehr untergeordneter Bedeutung waren, das Institut der Matrikularbeiträge von der früheren Bundesverfassung herüberzunehmen und als subsidiäre Finanzquelle fortbestehen zu lassen. Letzteren eine feste Stelle im Reichshaushalt zu sichern, wurde aus dem Grunde ihrer politischen, finanziellen und volkswirthschaftlichen Unzulänglichkeit verworfen [1]). Ebenso ergab sich bei der nothwendigen Rücksichtnahme auf die noch bestehenden partikulären Verschiedenheiten die Einführung einer allgemeinen directen Abgabe als unzweckmässig und wenig zeitgemäss. Sollte

1) Vgl. A. Wagner, Reichsfinanzwesen S. 48; Reichstagsverhandlungen von 1872/73; Rau-Wagner, Finanzwissenschaft, § 38, g und h.

also der Bedarf des Reichshaushaltes in irgend einer Weise grössere Ausdehnung erhalten, so war man lediglich und allein darauf angewiesen, die indirecten Abgaben einer Umgestaltung und weiteren Ausbildung zu unterziehen.

Abgesehen nun davon, dass die zur Wahrung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Reichsbudgets von dem Haushalte der einzelnen Bundesstaaten erforderliche Beseitigung der Matrikularbeiträge immerhin genügenden Grund geboten hätte, die indirecten Einnahmen eines erhöhten Ertrages fähig zu machen, rief alsbald die moderne Wirthschaftspolitik mit der Aufhebung althergebrachter, ungerechtfertigter Steuerlasten unter den indirecten Abgaben selbst eine Reform hervor, die eine nothwendige Minderung der Reichseinkünfte zur Folge haben musste. Eine Einbusse konnte das Reichsbudget aber nicht vertragen und nur wenn schon vorher für geeigneten und genügenden Ersatz aus andern Steuern gesorgt war, durfte daran gedacht werden, diese Forderungen zu befriedigen[1]). So wurde in der am 3. Juni 1873 mit grosser Majorität gefassten Resolution im Reichstage die Aufhebung der Salzsteuer ebenso eine Forderung der Gerechtigkeit als einer gesunden Finanzpolitik genannt und sobald es die Finanzlage irgend gestatte durchzuführen beschlossen. Uneinig über die als Deckungsmittel vorgeschlagene Besteuerung der Actiengesellschaften, einer Börsensteuer u. s. w. verfiel man auf den Ausweg der Tabaksteuer-

1) Vgl. insbesondere die Bemerkungen des Reichskanzlers. Reichstagsverhandlungen 1872/73.

reform. War man doch schon lange daran gewöhnt, die Beseitigung der Salzabgabe nur in Verbindung mit der Tabaksbesteuerung zu verhandeln, und lieferte von den indirecten, der Reichskasse zufliessenden Steuern gerade die Tabaksteuer, welche in dem Budget der übrigen Culturstaaten Europas mit einem enormen Beitrage verzeichnet war, den geringsten Ertrag, während die übrigen Verbrauchssteuern eine entsprechende Summe einbrachten [1]).

Da stand man denn nochmals vor dem alten Räthsel, welches in den Anfängen des Zollvereins aufgegeben, durch mehrere Zollvereinsversammlungen hindurchdebattirt, seine endliche Lösung nun finden sollte.

Aber auch jetzt wurde die Lösung wieder verschoben. Die landwirthschaftliche Statistik hatte erst seit kürzester Zeit die Verhältnisse des deutschen Tabakbaus einer genauen und umfassenden Erforschung zu unterziehen begonnen. Ein bestimmtes Resultat liess sich deshalb ihren Zahlen noch nicht entnehmen. Zudem trat wieder mit ihrer altgewohnten Heftigkeit die süddeutsche Agitation in die Schranken zur Vertheidigung ihrer schutzzöllnerischen Forderungen, der Erhöhung des Zolls auf ausländischen Tabak und Befreiung der inländischen Kultur von der bestehenden Accise.

---

1) Nach dem Etat für 1871 betrug die Einnahme aus der:

Tabaksteuer	244,400	Thlr.
Rübenzuckersteuer . . .	8,626,350	„
Salzsteuer	7,671,290	„
Branntweinsteuer . . .	9,651,440	„
Braumalzsteuer	2,766,960	„

Man erklärte die Sache für unreif zur Beschlussfassung und vertagte sie.

Demnach kann es nicht ausbleiben, dass man früher oder später auf die Reform der Tabaksteuer zurückkommt. Sie ist nun einmal eine der gerechtfertigsten Abgaben und alle publicistischen Auslassungen über die öconomische oder gar psychologische Bedeutung des Tabakgenusses können die Gerechtigkeit ihres Bestehens nicht in Zweifel ziehen. Mit Recht haben auch von jeher die parlamentarischen Verhandlungen niemals den civilisatorischen Werth des Tabaks berücksichtigt und nur die beständige Uneinigkeit in der Wahl des Modus verzögerte bis jetzt das Zustandekommen einer durchgreifenden Reform. — Als gerechtfertigte Abgabe aber vindicirt die Tabaksteuer dem Staate das Recht und die Pflicht, ihre Ergiebigkeit in der grösstmöglichen Weise zu beanspruchen, wenn es sich darum handelt, andere minder gerechte Steuerlasten hinwegzunehmen [1]), oder wenn die Aufgaben des Staates eine derartige Beanspruchung verlangen. Bei der momentanen finanziellen und politischen Lage des

---

1) Es ist überhaupt principiell verkehrt, einen Verbrauch nicht im Verhältniss seiner Steuerkraft zu belasten, und praktisch verkehrt, dies nicht zu thun, weil die Steuersumme, die der Artikel hätte aufbringen sollen und können, alsdann auf einen andern Verbrauch gelegt werden muss, der bereits im Verhältniss seiner Steuerkraft besteuert ist. Die geringe Steuer auf eine grosse Steuerkraft widerspricht daher richtigen Principien des Steuerwesens und erleichtert nicht nur nicht die Steuerpflichtigen, da sie die betreffende Summe doch aufbringen müssen, sondern sie ist eine Vermehrung derselben durch irrationelle Vertheilung derselben. L. Stein, Finanzwiss.

deutschen Reiches kann es also nur darauf ankommen, einen Modus der Besteuerung in Vorschlag zu bringen, dessen finanzielles Resultat an der Erfüllung jener Aufgaben in einer überhaupt möglichen und erreichbaren Höhe Theil nimmt.

Die Finanzwissenschaft kennt aber nur zwei Wege, auf denen von der Besteuerung des Tabaksconsums eine hohe Einnahme zu erreichen ist: das Staatsmonopol und die englische Steuer. Alle andern verdienen deshalb keine Berücksichtigung.

Die Einführung des Monopols muss aus den nicht zu widerlegenden Gründen der Denkschrift der preussischen Regierung vom Jahre 1857 als unmöglich bezeichnet werden. Wenn trotzdem neuere Untersuchungen wieder darauf zurückgekommen sind, so geschah dies, weil man sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, in der Tabaksteuer eine Haupteinnahmequelle eröffnen zu müssen, an die Einführung der englischen Besteuerung, ein Verbot der inländischen Cultur aber nicht zu denken wagte. So beschränkte man sich darauf, das Monopol als den einzig zweckdienlichen Modus in Betracht zu nehmen und nur die Mittel zu suchen, durch welche die mit diesem System nothwendig verbundenen volkswirthschaftlichen Störungen und Nachtheile umgangen oder gemildert werden könnten. Andererseits war man von den Vortheilen der Tabakscultur und ihrer durch Jahrhunderte langes Bestehen errungenen Unentbehrlichkeit in der landwirthschaftlichen Produktion allzusehr überzeugt, als dass man Veranlassung genommen hätte, diese Überzeugung zu rechtfertigen und zu begründen. — Fehlt es daher bis heute noch

an einer eingehenderen Betrachtung über das englische Besteuerungssystem und die Wirkungen, welche seine Einführung in Deutschland haben würde, so erklärt sich hieraus zugleich, dass die heutige Auffassung der ganzen Tabaksteuerfrage und ihrer zukünftigen Lösung in Deutschland fast allgemein eine einseitige und irrthümliche genannt werden muss, indem man dieselbe vorzugsweise aus dem Standpunkte des landwirthschaftlichen Interesses betrachtet und als einziges, ideales Ziel das Monopolsystem vor Augen hat.

Es soll deshalb Aufgabe der folgenden Arbeit sein, durch eine Darlegung der Vorzüge und Mängel des englischen Besteuerungsmodus, seiner Stellung zum Monopol, sowie durch eine auf das vorhandene statistische Material gegründete Erforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse des deutschen Tabakbaus und seiner Beziehungen zum nationalen Vermögen einen richtigen Massstab zu gewinnen für die Beurtheilung beider Arten der Besteuerung.

Verschieden von den andern Culturstaaten Europas erhält England seine Einnahme aus dem Tabaksconsum nur auf dem Wege der Verzollung. Fabrikation und Handel sind freigegeben und der Tabakbau verboten. Dieses Verbot, die Grundlage des ganzen Systems, wurde schon 1652 erlassen. Neben dem in damaliger Zeit gegen den Tabakgenuss allgemein herrschenden Abscheu [1]) bot dazu besondere Veranlassung die Rück-

1) Kurz zuvor im Jahre 1624 hatte Papst Urban VIII. eine

sicht auf die amerikanischen Colonieen, deren wichtigster Ausfuhrartikel der Tabak war, auf die Vergrösserung der Schiffahrt und des überseeischen Handels[1]) und endlich die durch innere Kämpfe hervorgerufene Finanznoth[2]). Nach dem Gesetze zur Vereinfachung des Preis-

Bannbulle gegen die Tabakraucher geschleudert, deren Fluch von Paul V. auch auf die Schnupfer ausgedehnt wurde. In unzähligen Schmähschriften und von den Kanzeln herab wurde der Tabak als Geschenk der Hölle gebrandmarkt, und ein englischer König, Jakob I., war es, der sich nicht scheute, ihn von seinem Throne herab in Wort und Schrift zu bekämpfen.

1) Welchen Einfluss die Colonialpolitik auf den Erlass des Verbotes hatte, ersehen wir aus der im ersten Jahre der Restauration erlassenen Akte, deren Erwägungsgründe dahin lauten: dass die Colonieen und Pflanzungen des Königreichs in Amerika geschützt und möglichst ermuthigt werden müssten, und dass nicht nur grosse und beträchtliche Herrschaften und Ländereien gewonnen würden, sondern auch die Kraft und Wohlfahrt des Königreichs von ihnen abhänge rücksichtlich der Schifffahrt und des Absatzes der eigenen und verschiedener anderer Fabrikate und Waaren, welche man früher von dem Auslande theurer gekauft, dass der Tabak Hauptprodukt und sein Absatz Lebensbedingung der colonialen Pflanzungen sei, dass der eigene Anbau aber die Eingangszölle mindere und die Colonieen entmuthige. Vgl. Denkschrift S. 15. Schon die Verschiedenheit der Preisansätze der Ein- und Ausfuhrzölle der damaligen Periode lässt erkennen, dass das ganze Zollwesen seinen ursprünglichen Charakter verloren hatte und sich mehr und mehr den Rücksichten auf die industriellen Verhältnisse anbequemte. Vgl. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, passim.

2) Das alte Kronvermögen war nach und nach verschwunden. Elisabeth hatte sich im Nationalkriege, Carl I. im Kampfe gegen die Revolution zu ausgedehnten Verkäufen genöthigt gesehen. Unter dem Militärdespotismus des Protectorats steigerte sich das Budget für die Armee zu enormer Höhe. Die letzten Reste der Krongüter wurden verkauft, die alten Zollgefälle erhöht und neue hinzugefügt, so dass das Verzeichniss der verzollungspflichtigen Artikel sich schliesslich auf die unbedeutendsten Gegenstände erstreckte. Vocke a. a. O.

tarifs der Zölle vom Jahre 1660 wurde für Tabak aus englischen Besitzungen 1 d. und für den aus fremden Besitzungen 10 sh. fürs Pfund erhoben. Mit der Restauration trat eine Minderung ein. Es fiel die Abgabe auf 3 d. und 6 d., je nachdem er aus britischen oder fremden Colonieen kam. Dann stieg sie durch graduelle Erhöhung in den Jahren 1672, 1709 und 1787 auf 3 sh. 6 d. per Pfund für fremden Tabak und bis zum Jahr 1825 auf 6 sh. Hatte bisher völlige Principlosigkeit in der Bestimmung der Zollsätze geherrscht, war der Zoll von 350% des Werthes auf 200% herab, dann bis zu 1200% hinauf und zuletzt wieder auf 800% herabgesetzt worden, so begann seit Canning's Vorgehen im Jahre 1825 eine stetige Erniedrigung, indem man in richtiger Erkenntniss der dadurch bedingten Zunahme der Consumtion einen Ausfall in dem Budget wie eine Benachtheiligung der Fabrikation nicht zu befürchten hoffte. Die bisher neben dem Zoll stehende Accise wurde aufgehoben und das Verbot auf Irland, wo es während des Unabhängigkeitskrieges mit den nordamerikanischen Colonieen ausser Kraft gesetzt war, wieder ausgedehnt. Seit 1840 stand der Zoll auf 3 sh. und 5% Zuschlag für rohen Tabak, 6 sh. und 5% für Schnupftabak und 9 sh. und 5% für Cigarren. — Die Höhe des Zollsatzes für Schnupftabak und Cigarren wirkte gleichsam als Einfuhrverbot und gestattete nur geringen Ertrag. Dieser Missstand veranlasste den Schatzkanzler Gladstone, dem Parlament einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, welcher die Grundlage wurde zu der am 27. März 1863 in Kraft getretenen Bill, betreffend die Abänderung der Zollsätze auf fabricirten

Tabak [1]). Danach beträgt der Zoll für Cigarren 4 sh. 6 d. per Pfund; für Schnupftabak, wenn er in 100 Pfund mehr als 13 Pfund Feuchtigkeit enthält, 3 sh. 6 d., wenn er weniger als 13% Feuchtigkeit hat 4 sh. 6 d.; für andern fabricirten Tabak je nach dem Grade der Feuchtigkeit 4 sh., 3 sh. und 3 sh. 6 d. per Pfund; für in Bond fabricirten Kavendisch und Negrohead beim Einclariren 4 sh. per Pfund; für unverarbeiteten Tabak, gleich dem früheren Satze, 3 sh. 6 d. Kavendisch und Negrohead muss verschlossen und etiquettirt verkauft werden und der Verkäufer hat bei Strafe das Etiquett so zu vernichten, dass dasselbe nicht noch einmal verkauft werden kann. Aller fabricirte Tabak, mit Ausnahme von Kavendisch und Negrohead, der verbotene Zusätze enthält, unterliegt der Confiscation und einer Strafe. Die Einfuhr von Schnupftabak-Surrogaten und abgerippten Stengeln, roh oder verarbeitet, ist verboten. Rauch- und Schnupftabak, sowie Cigarren dürfen nur in ganzen Verpackungen à 80 Pfund auf Schiffen von mindestens 120 Tonnen Tragfähigkeit und über besonders bezeichnete Häfen eingeführt werden.

So abnorm und einzig dieses seiner ganzen Anlage nach höchst einfache System in der Finanzgeschichte der europäischen Staaten dasteht, es hat in England eine Zeitdauer von mehr als zwei Jahrhunderten erreicht. Das muss uns bei den wirthschaftlichen Fortschritt und dem freien Volksgeiste der englischen Nation grosse Vorzüge ahnen lassen, zumal man sich vergeblich nach Interpellationen im Parlament umsieht

1) Vgl. Economist, Jahrg. 1863. Bremer Handelsblatt 1863.

und wenn man bedenkt, dass England mit seinem Modus vollkommen ausgesöhnt auch noch ein Jahrhundert später, als es aus seiner Mitte die Idee der wirthschaftlichen Freiheit geboren hat, in keiner Weise Veranlassung nimmt, eine andere Art der Besteuerung einzuführen.

Der erste Vorzug des englischen Systems besteht darin, dass es der Staatskasse eine hohe Einnahme zuzuführen im Stande ist. Der englische Zollertrag beläuft sich durchschnittlich auf 6 bis 7 Millionen Pf. St. Er betrug:

1865	6,115,998	Pf.
1867	6,549,282	„
1870	6,608,000	„ [1])

Deutschland erzielte aus der Bodensteuer und Verzollung:

1869	c. 3,100,000	Rthlr.
1870	3,097,070	„
1871	4,081,556	„

Es übersteigt also die englische Einnahme die deutsche um ungefähr 38,000,000 Rthlr. Dem Nettoertrage der Regie, wenigstens der französischen, kommt erstere ungefähr gleich. Nach Abzug der Fabrikations-

1)

	Einfuhr Pfd.	Ertrag Pf. St.
1800 . . .	18,533,790	1,315,026.
1810 . . .	20,329,839	2,043,575.
1820 . . .	15,599,060	3,127,418.
1830 . . .	19,293,501	2,924,256.
1840 . . .	22,876,659	3,588,193.
1850 . . .	27,734,786	4,410,328.
1860 . . .	35,412,846	5,606,488.
1870 . . .	—	6,608,000.

kosten erhielt Frankreich aus dem Monopol im J. 1865 175,707,972 Frcs.[1]) Zieht man die Consumverhältnisse mit in Betracht, so wird auch die Einnahme der Regie vom englischen Zollertrage übertroffen. Nach den Durchschnittszahlen der letzten Jahre zahlte Deutschland bei einem Consum von 3,19 Pfund zur Tabaksteuer 1,6 Sgr., Frankreich bei 1,58 Pfund 38 Sgr. und Grossbritannien bei 1,12 Pfund 42 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung. Aus rein finanziellem Gesichtspunkte verdient der englische Modus den Vorzug um so mehr, als von dem Reingewinn der Regie, ausschliesslich der Fabrikationskosten, noch weitere wesentliche Ausgaben in Abzug zu bringen sind. Wie die Erfahrung in Frankreich und Österreich lehrt, bedarf nemlich ausser der Grenzcontrolle die Regie noch einen colossalen Aufsichtsapparat zur Überwachung der inländischen Cultur und des gesammten Binnenverkehrs. Ein solcher müsste bei der Einführung des Monopols in Deutschland mit Aufwendung grosser Kosten erst neu geschaffen und organisirt werden[2]). Die Kosten würden dadurch noch vermehrt, dass Deutschland gezwungen wäre, gegen Holland, Belgien und die Schweiz die französische Zoneneintheilung nachzuahmen und damit der Binnencontrolle grössere Ausdehnung zu geben[3]). Ein weit beträchtlicherer Abzug vom Ertrage des Monopols würde noch

---

1) 1861 163,345,098 frcs.
   1862 167,773,492 „
   1863 170,873,914 „
   1864 171,746,018 „

2) Vgl. Denkschrift S. 32, 66, 82, 96.

3) Denkschrift S. 62 ff. und 94 ff.

aus der Beschaffung und Verzinsung des zur Einrichtung der Staatsfabrikation erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals erwachsen. — Die Denkschrift berechnet zur Anlegung der Magazine und Fabriken und zum Ankauf von Vorräthen auf Grund des französischen Betriebes, sowie zur Entschädigung der Fabrikanten ein Kapital von etwa 28 Millionen Rthlr. [1]) Abgesehen davon, dass diese Summe für die deutschen Verhältnisse überhaupt (was die Denkschrift auch anerkennt) und insbesondere für den heutigen Stand der Fabrikation reichlich zu niedrig gegriffen ist, kann die Berechnung schon aus dem Grunde nicht als massgebend angenommen werden, weil sie unter der falschen Voraussetzung aufgestellt ist, jenes Kapital nach dem Werthe des französischen Fabrikinventars abschätzen zu können, weil sie also weniger die Bestimmung der Ablösungssumme für die deutsche Fabrikation als der Kosten für die selbstständige Errichtung eines dem französischen gleichen Monopolbetriebes im Auge hat.

---

1) S. 105—108.

1. Für Anlegung und Einrichtung der Magazine und Fabriken nach dem Buchwerthe des französischen Fabrikinventars . . .	5,000,000 Thlr.
2. Für Anschaffung der Vorräthe von Rohtabak und Fabrikaten, veranschlagt zu gleicher Höhe mit den französischen Vorräthen pro Jahr	21,000,000 „
3. Für Entschädigung der Fabrikanten:	
a) deren Vorräthe — fällt in 2.	
b) Fabrikutensilien . . } c) Untersagung des Gewerbes . . . . . . } à 800 Thlr. pr. Fabrik bei 2000 Fabriken . .	1,600,000 „
	27,600,000 Thlr.

So kommt es, dass die Werthschätzung der abzulösenden Fabrikgebäude, welche offenbar eine grosse Veränderung der Gesammtsumme zur Folge gehabt hätte, ganz ausser Acht bleibt. — Zur Erlangung eines annähernd richtigen Resultates lassen sich zwei Wege denken. Man berechnet entweder den Werth der Gebäude, Vorräthe, Geräthschaften und sonstigen Inventars und fügt eine nach Billigkeitsgesetzen zu bestimmende Summe für die Fabrikanten zur Begründung eines anderweitigen Geschäftes hinzu, oder man sucht den jährlichen Reingewinn der Fabrikanten und nimmt ihn als Zins an eines Kapitales, in dessen Auszahlung der Ersatz für das gesammte Fabrikinventar wie die Entschädigung für Untersagung des Gewerbebetriebes einbegriffen ist. Auf letzterem Wege ergibt sich — legt man die statistischen Untersuchungen von Prof. Dr. Mährlen zu Grunde — bei einer jährlichen Reineinnahme von durchschnittlich 2582 Rthlr. unter Berechnung von 6% ein Kapital von 43,033 Rthlr. pro Fabrik, bei 3323 Fabriken (im Jahren 1861) demnach ein Gesammtablösungskapital von 142,998,659 Rthlr. Soll den Fabrikanten kein voller Ersatz für die Aufgabe der seitherigen Gewerbethätigkeit, sondern nur eine Erleichterung in der Übernahme eines andern Geschäftes gewährt werden, letztere also etwa nur in dem Betrage des bisherigen Gewerbsgewinnes für die Dauer der zur Begründung einer andern Thätigkeit voraussichtlich erforderlichen Zeit bestehen, so erreicht die Entschädigungssumme, wenn man jene Zeitdauer auf 3 Jahre anschlägt, was sicherlich niedrig genug angenommen ist, bei dem Reingewinn von 2582 Rthlr. eine

Höhe von 7746 Rthlr. pro Fabrik, für sämmtliche (3323) Fabriken von 25,739,958 Rthlr. Dazu gerechnet eine Summe von 36,429,000 Rthlr. für den Ankauf der Gebäude, Vorräthe u. s. w. ergibt auf diesem Wege ein gesammtes Ablösungskapital von 62,168,958 Rthlr. [1]) — Beide Berechnungen stützen sich auf die Zahlen des Jahres 1861. Vorausgesetzt, dass letztere Summe die Fabrikanten genügend entschädigte, würde dieselbe, da seitdem die Fabrikation unleugbar beträchtlich zuge-

---

1) Mährlen berechnet (Beilage V) den Reingewinn der Fabrikanten auf Grund der Verkaufspreise im Detail in folgender Weise:

A. Werth des Tabaksfabrikates:

1. Schnupf- und Kautabak, 56 Ctr. à 45 Thlr.	2,520,000	Thlr.
2. Pfeifentabak, 492 Ctr. à 24 Thlr. . . .	11,808,000	„
3. Cigarren, 390,000 Ctr. à 81 Thlr . . .	31,590,000	„
	45,918,000	„

B. Geschäftsauslagen:

1. Rohblätter, 547,033 Ctr. inländische à 7 Thlr. und 596,816 Ctr. ausländische à 24 Thlr. . .	18,153,000	Thlr.
2. Salair für die in 3323 Fabriken beschäftigtigten 4323 Dirigenten à 550 Thlr.	2,378,000	„
3. Lohn für 54,038 Arbeiter à 150 Thlr. . . .	8,106,000	„
4. Hilfsmaterialien pro Fabrik 500 Thlr. . . .	1,661,000	„
Betriebsausgaben	30,298,000	„
5. Zins aus dem Betriebskapital à 6%	1,818,000	Thlr.
6. Zins aus den fixen Kapitalien, Gebäuden, Magazinen, Maschinen u. s. w. zu 5000 Werth pr. Fabrik, nebst Instandhaltung à 6% .	997,000	„
Total der Ausgaben	33,113,000	„

Es bleibt also ein Reinertrag von 12,805,000 Thlr., was einer anderthalbfachen Werthsteigerung des Rohstoffs durch Arbeit gleich kommt. Angenommen, dass die Detailisten mit 33% daran participiren, so würden den Fabriken 8,579,350 Thlr. zur Vertheilung bleiben = 2582 Thlr. durchschnittlich pro Fabrik.

nommen hat[1]), dem thatsächlich erforderlichen Ablösungskapital immerhin noch nicht entsprechen.

In welcher Weise dieses Kapital nun auch aufgebracht werden mag, es wird in jedem Falle sowohl eine Einnahme des Fiskus für eine Reihe von Jahren unmöglich machen, als auch zugleich der Volkswirthschaft eine Summe entziehen, deren Anlage durch späteren Genuss dem nationalen Vermögen nicht wieder zu Gute kommen soll, sondern einen fortdauernden erhöhten Anspruch an dieses Vermögen bezweckt. Selbst durch eine allmälige Einführung des Monopols könnten die finanziellen Nachtheile weder beseitigt noch beschränkt werden, denn auch hier müsste das Kapital in seiner ganzen Grösse beschafft werden, oder es arbeitete die Staatsfabrikation, wenn sie durch Errichtung eigener Fabriken und niedrigere Preissätze ihrer Fabrikate den Consum mehr und mehr an sich heranzuziehen bemüht wäre, mit einem chronischen Deficit wenigstens bis zur vollendeten Strangulation der Privatindustrie. Der finanzielle Erfolg des Monopols würde also immerhin durch ein bedeutendes doppeltes Opfer der Staatskasse und des Volksvermögens decimirt. — Dem gegenüber hat gerade die englische Steuer den Vorzug, dass sie im Anschlusse an die seitherige Entwick-

---

1) Baden allein zählte nach der neuesten Aufnahme 230 Fabriken mit 6560 Arbeitern gegen 172 Fabriken und 3592 Arbeiter des Jahres 1861. Dasselbe zeigt sich in der Mehreinfuhr von Rohtabak und Mehrausfuhr von Fabrikaten. Erstere stieg von 456,431 Ctr. in 1862/66 auf 670,428 Ctr. in 1867/71, letztere von 20,494 Ctr. in 1862/66 auf 49,033 Ctr. in 1867/71. Bremer Handelsblatt 1873. Nr. 1112.

lung der Tabaksteuer in Deutschland ohne jeden grösseren Kostenaufwand eingeführt werden kann. Gänzlich unbekannt mit dem kostspieligen Aufsichtsapparate Frankreichs vermag England seine eminente Einnahme durch einen sehr kleinen Kreis von Beamten um so eher zu besorgen, als die Tabakseinfuhr auf nur wenige Häfen beschränkt ist. Im Übrigen zieht die Bewachung der Grenze, welche ohnedies geboten erscheint, kaum eine erhebliche Mehrausgabe zur Verstärkung des Grenzpersonals nach sich. Die vorhandenen Controllemittel an den Grenzen Deutschlands müssten allerdings vermehrt werden, die hierdurch entstehende Ausgabe kann aber mit derjenigen, welche die Unterhaltung einer den ganzen innern Verkehr überwachenden Zollbehörde erforderte, in keinen Vergleich gesetzt werden. Ebenso wenig würde die Einnahme aus der englischen Steuer leiden unter der Aufbringung eines Kapitals zur Ablösung der Tabakländereien, denn mit der Gleichstellung des Zolles und der inländischen Produktionssteuer wird, wie wir unten sehen werden, der deutsche Anbau gänzlich verschwinden. Schliesslich darf nicht unbeachtet bleiben, dass, wenn bei der Einführung des Monopols sogar der bisherige Ertrag der Bodenbesteuerung aufgegeben werden müsste, der englische Modus im Gegentheil schon von vorne herein während der Übergangsperiode der Staatskasse einen weiteren Zuschuss lieferte und selbst jeden acuten Ausfall ferne hielt.

Als Zoll an der Aussengrenze hat das englische System die weiteren Vorzüge, dass es Fabrikation und Handel der privaten Concurrenz überlässt und den

innern Verkehr jeglicher Controlle und steuerlichen Belästigung überhebt. In England gibt die Tabaksfabrikation Tausenden Arbeit und Verdienst, sie ist ein blühender Zweig der Privatindustrie und repräsentirt einen grossen Kapitalwerth. Auch der Handel mit rohem und verarbeitetem Tabak steht der Privatthätigkeit als Erwerbsquelle offen. — Zum Schutze des Alleinrechtes und zur Erreichung des finanziellen Zweckes sieht sich die Regie genöthigt, jeden Dritten von der Verfügung über Tabak in rohem oder verarbeitetem Zustand auszuschliessen. Sie beschränkt den Tabakbau auf bestimmte, eng begrenzte Distrikte, unterwirft ihn der schärfsten Controlle und nimmt Fabrikation und Handel in eigene Hand. Die hierbei sich geltend machenden Nachtheile, nothwendige Consequenzen des Monopolsystems, würden in Deutschland nicht zu umgehen sein. Ausser der Beschränkung der Sortenzahl, der geringeren Qualität, der Stabilität der Preise, der Beschränkung der Verkaufstellen, der Abhängigkeit des Gewinnes der Detailisten, der Verhinderung des technischen Fortschrittes in der Fabrikation u. s. w.[1]) ist es hauptsächlich der Verlust der ausgedehnten und blühenden deutschen Privatindustrie, der Fabrikation und des Handelsverkehrs. Die Einführung des Monopols in Frankreich und Österreich erfolgte nicht viel mehr als hundert Jahre nach dem ersten Aufkommen des Tabaksconsums in Europa, also zu einer Zeit, wo dieselbe nur die Beseitigung einer noch entstehenden, in geringen Anfängen liegenden Fabrikation und Handelsthätigkeit zur Folge hatte. Heute würden

1) Vgl. Denkschrift S. 57—62. 74—76.

Hunderte und Tausende von grössern und kleinern Unternehmern, die in Fabrikgebäuden und Fabrikutensilien, in Speichern und Magazinen angelegte Kapitale beschäftigen, die im Export- und Detailgeschäft gelernt haben, rechtzeitig zu kaufen, was und wie sie es wollten, die ihren Credit als langjährige Käufer befestigt, sich ihre Kundschaft gesucht, in Behandlung und Sortirung sich geübt, ihre ganze bisherige Berufsthätigkeit aufgeben und gewärtigen müssen, dass Alles, die Kenntniss der Branche, der erworbene Credit, die erworbene Kundschaft, das festgelegte Kapital nicht mehr zu verwerthen sei. Ein ganz besonderer Nachtheil würde noch daraus entstehen, dass auch die Existenz zahlreicher Arbeiter und Arbeiterfamilien bedroht würde, sei es dass dieselben ein Unterkommen in anderen Gewerben, wenn auch nur für gewisse Zeit nicht finden könnten, sei es dass die Arbeitslöhne in den Gewerben, zu welchen die brodlos gewordenen Arbeiter sich wendeten, in Folge des vermehrten Arbeitsangebotes heruntergingen [1]).

---

1) Die volkswirthschaftliche Bedeutung der deutschen Tabaksindustrie ist schon genugsam hervorgehoben, um es überflüssig erscheinen zu lassen, dieselbe hier weiter auszuführen. Nur eine Erwägung möge Platz finden. Im Jahre 1861 beschäftigten in Deutschland 3323 Fabriken 4323 Dirigenten, 32,702 männliche und 21,336 weibliche Arbeiter, also im Ganzen 58,361 Personen. Für die Arbeiter berechnet sich der durchschnittliche Jahreslohn auf 150 Thlr. pro Kopf = 8,105,700 Thr. Im Jahre 1864 unterhielt die französische Regie ein Personal von 17,309 Aufsehern und Arbeitern mit einem Gesammtlohn von 2,232,268 Thlr. Bei gleichem Konsum wie in Frankreich hätte daher das Monopol eine Reduction der deutschen Fabriken von 3323 auf etwa 20, der Arbeiter von 54,038 auf 17,300, eine Lohndifferenz von 5,873,432 Thr. jährlich zur Folge.

Bei dem englischen Besteuerungsmodus würden alle diese Beschädigungen des nationalen Vermögens, der Volkswirthschaft nicht eintreten können. Im Gegentheil würde der inländischen Industrie sogar Schutz gewährt gegen auswärtige Concurrenz. Nach England wird, da die Differenz des Zollbetrages zwischen rohem und verarbeitetem Tabak viel grösser ist als die Kosten der Fabrikation, trotz der bessern Qualität fremder Fabrikate fast ausschliesslich unverarbeiteter Tabak importirt [1]). Selbst die Zollreduction Gladstone's hat hierauf nur geringen Einfluss ausgeübt, denn die jetzigen Zollsätze sind immer noch hoch genug, ausländischen Produkten eine lebhafte Concurrenz zu gestatten [2]). Dieser Schutz hätte für Deutschland die grosse Bedeutung, der innern Industrie wenigstens den ganzen in-

---

Im Übrigen vergleiche über die ganze Materie Mährlen, Beilage V, sowie die einschlagenden statistischen Werke.

1) In den Jahren 1857, 1858, 1859 und 1860 wurde von Bremen, welches mit Hamburg wohl allein unter den europäischen Handelsplätzen die Ausfuhr von Tabak nach Grossbritannien besorgt, gar kein fabricirter Tabak, im Jahre 1861 nur eine kleine Partie (169,978 Pfund) nach England geführt. Die durchschnittliche Cigarrenausfuhr Bremens nach Grossbritannien beschränkte sich in den Jahren 1858/61 auf 222,000 Stück. In den ersten 11 Monaten des Jahres 1862 wurden 32,184,692 Pfund unfabricirten, aber nur 313,398 Pfund fabricirten Tabaks dort eingeführt. Bremer Handelsblatt 1863.

2) Wie die Zollamtsberichte ausweisen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1863 24,372,759 Pfund unfabricirten Tabaks versteuert worden, ein Quantum, welches dasjenige der entsprechenden 8 Monate des Vorjahrs um 1,246,265 Pfund übersteigt. Fabricirten Tabaks kamen 268,415 Pfund zur Verzollung, d. i. 136,066 Pfund mehr als in der vorjährigen Periode. Der Einfluss der Tabakzoll-Reduction war also nur sehr unbedeutend. Bremer Handelsblatt 1863.

ländischen Consum zuzuweisen, durch dessen Grösse die bestehende Ausdehnung und Blüthe jener unzweifelhaft gesichert bliebe.

Als Grenzzoll empfiehlt sich der englische Modus noch aus dem zweiten Grunde, dass er dem innern Handelsverkehr vollkommene Freiheit der Bewegung lässt und ihm durch keinerlei Beaufsichtigung und Belästigung der Steuerbehörde störend und hemmend entgegentritt. Dieser Umstand ist nicht der geringste Grund dafür, dass England mit seinem System so vollständig ausgesöhnt erscheint. Es wird der Steuerbetrag wie unsichtbar und unbewusst entrichtet und unabhängig von jeder fiskalischen Belästigung, während jede andere Methode der Besteuerung, wie sie auch heissen mag, ein Personal zur Einziehung der Auflage und Abwehr der Defraudation im Lande selbst verlangt und den Binnenverkehr durch eine Reihe von Formen und Massregeln einschränkt und erschwert. Die französische Steuergesetzgebung liefert den Beweis, dass die Regie kein Mittel, nicht die härtesten und kleinlichsten Vorschriften scheuen darf, um den Hintergehungen in der Produktion, der Fabrikation und dem Handel wirksam entgegenzutreten. Von der Bewerbung der Pflanzer um die Erlaubniss zum Anbau bis zum Abliefern der getrockneten Blätter in die Magazine, von der Versendung der Fabrikate an die Verleger bis zum Verkaufe an die Consumenten, auf die ganze Periode, welche das Produkt von der Aussaat bis zur Consumtion durchläuft, erstreckt sich die amtliche Controlle und Überwachung, und es ist über den ganzen innern Verkehr ein Netz von Beamten gebreitet, wel-

ches zu jedem Augenblicke dem Consumenten die Pflicht der Abgabezahlung in Erinnerung bringt[1]). Sind aber die Grenzzölle doch nun einmal in dem Haushalte aller Culturstaaten verzeichnet, so fügt selbst dem Verkehr mit fremden Ländern, dem internationalen Handel die englische Steuer in keiner Weise neue Hindernisse hinzu.

Wenn weiterhin dem Monopolsystem der Vorzug beigelegt wird, ohne Abänderung seines Mechanismus zu einem höhern Steuerfuss fortschreiten zu können, so kommt derselbe jedenfalls in grösserem Masse dem englischen Besteuerungsmodus zu. Denn wie die alleinige Beaufsichtigung des Grenzverkehrs weit zurückbleibt hinter dem Umfang der steuerlichen Controlle, welche sich auf sämmtliche Phasen der Produktion, der Fabrikation und des Handels erstrecken muss, wird auch mit jeder Erhöhung des Steuersatzes der Regie grösserer Anlass gegeben, die Controlle zu verstärken. Jedesmal wenn die französischen Tabakspreise erhöht werden, tritt die Nothwendigkeit hervor, den Verkehr unter strengere Beobachtung zu stellen, die Strafen zu verschärfen, das Aufsichtspersonal zu vermehren. Anders in England. Die Preistabellen der englischen Zollbehörden weisen nach, dass seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts bis auf unsere Zeit kein Decennium vergangen ist, in welchem nicht eine Tarifreform stattgefunden hätte, und es konnten natürlich alle Operationen auf den einfachen Steuermechanismus nicht den geringsten Einfluss ausüben. Lässt sich überhaupt eine

---

1) Vgl. Denkschrift S. 29—37, 66—76. Mährlen, Anhang S. 49—51.

einfachere und mit kleineren Mitteln besorgte Erhebung der Auflage kaum denken, so verschont naturgemäss der englische Modus den Verkehr und das Budget von allen den schädlichen Einwirkungen eines complicirten und in bedeutender Ausdehnung erforderlichen Steuerapparates, welche in höchster Potenz die unzertrennlichen Begleiter der monopolistischen Form sind.

Den bisher aufgezählten Vorzügen des englischen Besteuerungssystems gegenüber macht man die Einwendung, dass dasselbe die Fabrikation beeinträchtige und die Auswahl der Consumenten beschränke. Allerdings spielen die englischen Fabrikate im Weltverkehr eine untergeordnete Rolle. Die Ursache davon ruht aber nicht in dem Modus der Besteuerung, sondern vielmehr in der relativen Höhe des englischen Zollsatzes gegenüber demjenigen der übrigen europäischen Staaten. England könnte ebenso gut wie Deutschland und Nordamerika im internationalen Handel concurriren, wenn es durch Erniedrigung des Zolles seinen Fabrikaten erlaubte auch nur wenige Procente unter dem Preise der Regietabake zu bleiben. Dass damit weder für die Einnahme des Fiskus noch für die Ausdehnung der inländischen Industrie Gefahr verknüpft ist, zeigt die seit 1825 bei stetiger Minderung des Zolles beständig wachsende Einfuhr (von 19,293,501 Pfund mit einem Zollertrag von 2,924,265 Pf. im Jahre 1830 bis auf 38,239,621 Pfund und 6,115,998 Pf. im Jahre 1865 [1]).

1) Es betrug der Verbrauch und der Ertrag pro Kopf:

1855	0,99 Pfund	35,2 Sgr.
1860	1,11 „	38,86 „
1864	1,17 „	41,09 „

Kommt noch hinzu, dass die englischen Fabrikate vermöge der grösseren Fabrikationskosten, des höheren Arbeitslohnes, des theueren Arbeitsmaterials u. s. w. ohnedies im Preise höher stehen müssen, und dass überhaupt allen europäischen Staaten der Exporthandel dadurch erschwert wird, dass Deutschland in Folge der niedrigen Besteuerung den Tabaksmarkt mit der billigsten und preiswürdigsten Waare zu versorgen im Stande ist, so ist es begreiflich, weshalb die englischen Produkte keine internationale Verbreitung haben können, selbst trotz der Gewähr einer, freilich mässigen Export-Bonification [1]). Bilden doch ebenso wenig die französischen Fabrikate einen internationalen Handelsartikel. Noch ein missglückter Versuch der französischen Regie vom Jahre 1867, Agenturen für Tabaksfabrikate in Deutschland zu errichten, hat gezeigt, dass auch die Regietabake einer Ausdehnung über das Monopolgebiet unfähig sind. — Was die Beschränkung der Consumtion anbelangt, so sind die Consumenten der Monopolländer jedenfalls in noch viel schlimmerer Lage, weil zur Verhütung der Defraudation, zur Erleichterung der Controlle die Regie gezwungen ist, möglichst wenige Sorten zu fabriciren [2]). England versagt sich nur den Genuss ausländischer

---

1) Ein Gesetz von 1860 gibt für 1 Pfund verarbeiteten Tabak einen Rückzoll von 2 sh. 7½ d. mit 5% Zuschlag. Rau, Finanzwissenschaft.

2) In Frankreich werden ausser den tabacs de troupe und de cantine nur je 2 Sorten geschnittener Rauchtabake, Cigarren, Cigaretten, Schnupftabake und Kautabake und je eine Sorte Rauchtabak und Schnupftabak in Karotten fabricirt. Denkschrift S. 61 ff.

Fabrikate, während die Preise und Qualitäten seiner eigenen, in einer concurrirenden Privatindustrie entstehenden Fabrikate den Consum weit mehr begünstigen, als dies von den beschränkten, stationären Verhältnissen des Monopols erwartet werden kann. — Aus der Einführung des englischen Modus den Verlust des deutschen Tabakhandels schliessen zu wollen, ist durchaus verkehrt. Es gilt nur von der zwischen dem Preise ausländischer und deutscher Fabrikate seither bestandenen Differenz, welche in ganzer Grösse als Gewinn der deutschen Industrie zugeflossen ist, eine Quote der Staatskasse zugängig zu machen, und zwar derart, dass der restirende Theil jener Differenz immer noch gestattet, die Preise der deutschen Fabrikate niedriger anzusetzen als diejenigen der umgebenden Staaten. Erscheint aber schon durch die Rücksichtnahme auf die allgemeinen Wohlstandsverhältnisse für Deutschland die Bestimmung eines niedrigeren Zollsatzes geboten, so begründet dies noch mehr das Interesse einer richtigen Finanz- und Wirthschaftspolitik, welche zum Zwecke der Erhaltung der internationalen Handelsbeziehungen und der inländischen Fabrikation lediglich auf die Fortdauer des eminenten Consums speculirt. Vereinte man damit noch die Gewährung einer entsprechenden Ausfuhrprämie, so würde voraussichtlich jeder Verlust von unserer Industrie abgewendet sein [1]).

Man behauptet ferner gegen das englische System,

---

1) Vgl. über die wirthschaftliche Wirkung und Anlage der Exportbonificationen: W. Lexis, die französischen Ausfuhrprämien. Einleitung.

dass es den Schmuggel begünstige und in einem Umfange bestehen lasse, welcher bei keiner andern Steuerart erreicht werden könne. Auch das ist nicht zu leugnen. Ist der Tabak ohnehin eine für den Schleichhandel vorzüglich geeignete Waare und der Schmuggelhandel mit der Zollbesteuerung unvermeidlich verbunden, so müssen natürlich in England, wo der Zollbetrag im Verhältniss zum Werthe des besteuerten Artikels, daher auch die dem Schmuggler gewährte Prämie ausserordentlich hoch ist, die Hintergehungen in weit grösserer Anzahl stattfinden als in andern niedriger bezollten Ländern. Auch hier liegt aber der Grund nicht hauptsächlich in der Methode der Besteuerung, sondern in der relativen Höhe des englischen Zolls. Es kann deshalb auch diesem Übel, ganz abgesehen von der Verstärkung des Aufsichtspersonals, der Strafschärfung u. s. w. mit demselben Mittel, einem niedrigen Zollsatze, begegnet werden. Aus der einzigen Ursache eines überhand nehmenden Schmuggels die Möglichkeit der Einführung der englischen Steuer bestreiten zu wollen (wie es von Bergius, Finanzw., geschieht), ist ebenso unzulässig, als eine daraus abgeleitete Bevorzugung des Monopols. Man bedenke nur, dass bei jener der Einschwärzung nur ein einziges Feld sich darbietet, das Einbringen der Waare über die äussere Landesgrenze, dass dagegen die Hinterziehung beim Monopol über den gesammten Tabaksverkehr sich erstreckt, dass auch in den Monopolländern der Schmuggel trotz der zahlreichen Aufsichtsbehörde grosse Ausdehnung hat, und man bedenke, dass das Monopol als unabweisbare Folge mit der Eintheilung des Monopolgebietes in nach

den Preissätzen der Fabrikate verschiedenen Zonen die Verletzung eines der obersten Besteuerungsgrundsätze nach sich zieht[1]). Die Grenzverhältnisse Deutschlands begünstigen den Schleichhandel auf der einen wie auf der andern Seite und es würde gegen die Schweiz, Holland und Belgien das Monopol wie die englische Steuer verstärkten Zollschutz verlangen. Gegen Russland und die Monopolstaaten, Frankreich und Österreich, wäre ein solcher schon deshalb unnöthig, weil das wirthschaftliche Interesse, die Ausfuhr in jene Länder zu erhalten, die Bestimmung eines möglichst niedrigen Zollsatzes gebietet. Der grössere Theil der Seegrenze ist dem Schmuggel wenig zugänglich.

Als hauptsächlichsten Einwurf gegen das englische System bezeichnet man endlich den Verlust der inländischen Tabakscultur. Wenn das Verbot in England dadurch entschuldigt und gerechtfertigt wird, dass der Tabakbau in diesem Lande zur Zeit seines Erlasses einen erheblichen Umfang noch nicht erlangt hatte und vielleicht nie hätte erlangen können, weil Klima und Bodenbeschaffenheit wenn auch nicht geradezu entgegenstanden, so doch nur die Erzielung einer geringen Qualität gestatteten, so erscheint in der That bei der Ausdehnung der heutigen deutschen Tabakscultur diese Einwendung wesentlich genug, auf die Wahl zwischen Monopol und englischer Steuer entscheidend einzuwirken. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Tabakbaus bedarf deshalb einer eingehenden Betrachtung[2]).

1) Vgl. Denkschrift S. 62—66, 92—96.

2) Um öftere Citate zu vermeiden, nenne ich als Quelle der im folgenden Abschnitte angezogenen Statistik: Mährlen, Beilage III;

Den übrigen Culturarten Deutschlands gegenüber zeigt der Tabakbau seit einer langen Reihe von Jahren eine eigenthümliche Bewegung. In Betreff der Anbaufläche ist zunächst ein beständiges jährliches Schwanken und eine periodische Abnahme zu beobachten. Die grösste Ausdehnung hatte der Anbau im Jahre 1858 (mit 111,887 Mrg.), dann sank er bis 1861 (auf 55,885 Mrg.), stieg bis 1865 (auf 93,667 Mrg.) und fiel wieder bis 1870 (auf 65,340 Mrg.). Seit 1858 ist also eine durchschnittliche jährliche Abnahme von 3979 Mrg., seit 1865 von 5665,4 Mrg. für das deutsche Zollgebiet zu constatiren. In Preussen ist, die unbedeutende Steigerung zwischen 1861 und 1865 ausgenommen, die Fläche seit geraumer Zeit in beständigem Rückgang begriffen. Sie nahm von 1858 bis 1870 um jährlich 1561 Mrg., von 1865 bis 1870 um 1012,8 Mrg. im Durchschnitt ab[1]). In Baiern fiel sie von 23,206 Mrg. des Jahres 1858 auf 15,138 Mrg. im Jahre 1861, hob sich bis 1865 auf 22,192 und sank wieder bis 1870 auf 13,589 Mrg. herab. Die durchschnittliche jährliche Abnahme von 1858 bis 1870 ist also gleich 801,4 Mrg., von 1865 bis 1870 gleich 1720,6 Mrg. In

---

Bremer Handelsblatt 1873 Nro. 1112; der Tabak im deutschen Zollgebiete 1873. Auch die ausführlicheren Belege möge man hier nachsehen.

1) Es finden sich im Jahre 1825 Morgen 48,408.

1825	Morgen	48,408.
1835	„	39,205.
1845	„	34,235.
1850	„	31,073.
1855	„	30,081.
1860	„	23,467.
1865	„	25,965.
1870	„	20,901.

Baden waren angebaut 1858: 23,523, 1861: 18,748, 1865: 33,716, 1870: 22,440 Mrg.; im Grossherzogthum Hessen 1858: 5410, 1861: 1824, 1865: 5113, 1870: 3111 Mrg. Die jährliche Abnahme in Baden beträgt also von 1858 bis 1870: 840,2 Mrg., von 1865 bis 1870: 2255,2 Mrg., in Hessen 191,5 und 400,2 Mrg. Die andern deutschen Staaten sind bekanntlich nur wenig am Tabakbau betheiligt. — Weiter ist zu bemerken, dass mit der allmäligen Abnahme des Tabakareals die Cultur auf die bessere Bodenqualität und in die klimatisch begünstigteren Lagen sich zurückgezogen hat. Neben der verhältnissmässig grösseren Abnahme der norddeutschen Produktionsfläche überhaupt, zeigt sich dies vorzugsweise an dem preussischen Tabakbau. Im Jahre 1842 waren in der 4ten Classe — bis 1867 bestand die durch Cabinetsordre vom 29. März 1828 eingeführte Classeneintheilung nach der Qualität des Bodens — 3451 Mrg. verzeichnet, 1864 waren davon nur noch 1259 Mrg. übrig. Innerhalb desselben Zeitraumes nahm die 3te Classe um 14,045 Mrg. ab.

Eine dritte Eigenthümlichkeit endlich besteht darin, dass in der Tabakscultur der Grossgrundbesitz durchweg fehlt und die Fläche lediglich in den Händen kleiner Landwirthe sich befindet, dass von letzteren sogar ein grosser Theil Tabakbau in ganz steuerfreiem Umfang (unter 6 □Ruthen) treibt. Im Erntejahr 1871 bis 1872 wurde Tabak in steuerpflichtigem Umfang gebaut von 94,916 Pflanzern. Davon versteuerten 38,926 eine Fläche bis zu 10 Ar, 34,442 eine solche von über 10—25 Ar, 19,278 eine solche von über 25 Ar bis 1 Hektar und nur 2270 betrieben Anbau auf einer

Fläche von über 1 Hektar Ausdehnung. In den Hauptanbaugegenden (Pfalz und Baden) ist die übliche Anbaufläche für einen Pflanzer nur 1/4 Hektar, etwa ein preuss. Mrg. Steuerfreien Anbau betrieben 83,675 Pflanzer auf einem Areal von 270,1 Hektar.

Diese eigenthümlichen Erscheinungen finden ihre Erklärung und Begründung in folgenden Ursachen. Bekanntlich verlangt der Tabakbau unausgesetzte Pflege und Überwachung, beständige Arbeit. Auf die Zeit der Ausstreuung des Samens in die Kutschen bis zum Verkauf der getrockneten Blätter, also aufs ganze Jahr vertheilt sich fast gleichmässig eine grosse Zahl von Beschäftigungen, die einfache Handarbeiten und leicht auszuführen sind und von Frauen und Kindern geschehen können. Wird durch die Menge der erforderlichen Arbeiten dem grossen Grundbesitzer, der dieselben durch fremde Leute gegen hohen Lohn verrichten lassen muss, der Anbau erschwert und unmöglich gemacht, so bietet die Leichtigkeit derselben dem kleineren Producenten eine günstige Gelegenheit dar zur Verwendung seiner Familienglieder als unentgeltlicher Arbeitskräfte. So ist es gekommen, dass der weitaus grösste Theil der heutigen Anbaufläche im Besitz und Betrieb kleiner Landwirthe sich befindet. Nur da, wo der grössere Grundbesitzer im Stande ist, die besten und werthvollsten Qualitäten zu erzielen und wo ihm mit dem Anbau vollkommen vertraute Pflanzer zu Gebote stehen, die im Contract das Feld bestellen und das Erzeugniss richtig zu behandeln wissen, kann es ihm lohnen, Tabakbau zu treiben. Es werden dies aber immer Ausnahmen sein. Der Tabak ist eine

Specialität, welche für den landwirthschaftlichen Grossbetrieb so wenig taugt als ein ausgedehnter Anbau von Garten- und Handelsgewächsen, welche viel Aufsicht und Arbeit verlangen (Mährlen).

Erscheint dem zu Folge der Tabakbau im Grossgrundbesitz unvortheilhaft und wenig rentabel, so fragt es sich, wie denn die Rentabilität desselben beim kleineren Producenten sich stellt. — Die zur Beantwortung dieser Frage aufgestellten Ertragsberechnungen sind wie alle Ermittlungen der landwirthschaftlichen Produktionsverhältnisse ungenau und unzuverlässig. Abgesehen davon, dass einzelne Factoren wie Natur- und Arbeitskraft einer genauen numerischen Bestimmung sich ja gänzlich entziehen, lässt schon die lokale und temporäre Verschiedenheit der Bodenqualität, der Preise, der Bestellungskosten u. s. w. die Auffindung eines durchschnittlichen Rechnungsausweises fast unmöglich erscheinen. Für den Tabakbau wird die Gewinnung eines richtigen Resultates ausserdem noch dadurch erschwert, dass ein Theil der angestellten Berechnungen in einer Zeit der heftigen Agitation gegen alle fiskalische Heranziehung des Tabaksconsums auf der Grundlage der Produktionsbesteuerung und zum Zwecke der Vertheidigung schutzzöllnerischer Parteirücksichten entstanden ist.

Sind letztere sehr vorsichtig zu gebrauchen, indem sie das Vorurtheil einer wissentlichen Fälschung gegen sich haben, so darf jedoch auch den von vorurtheilsfreiem Standpunkte aus gemachten Beobachtungen keine absolute Richtigkeit zuerkannt werden, weil die selbst unter ihnen herrschende Differenz ein Bild grosser Un-

zuverlässigkeit gibt. — Nach v. Babo und Hoffacker ergibt sich für Baden bei einem Rohertrage von:

3/4 Ctr. Sandblätter à 8 fl.	=	6 fl.
12 Ctr. gute Blätter à 15 fl.	=	180 fl.
		186 fl.
und Bestellungskosten von		72 fl.
eine jährliche Gewinnrente von		114 fl.

Fügt man die hier unter den Ausgaben fehlenden Posten Bodenzins und Trockenmiethe von 50 fl. (Mährlen, Anh. S. 26) hinzu, so bleibt ein Reinertrag von 45 fl. oder 26 Rthlr. pro preuss. Morgen. — In seinen landwirthschaftlichen Berechnungen findet Krämer für den preuss. Morgen als Gesammtertrag:

Blätter 11 Ctr. à 11 Rthlr.	=	121 Rthlr.
Samen und Stengel . .	=	8 Rthlr. 10 Sgr.
		129 Rthlr. 10 Sgr.
als Aufwand .		98 Rthlr. 18 Sgr.
als Nettogewinn		30 Rthlr. 22 Sgr.

Für die Gegend von Erfurt berechnet Kratz[1]):

8 Ctr. Bestgut à 9 Rthlr.	=	72 Rthlr.
3 Ctr. Mittelgut à 4 Rthlr.	=	12 Rthlr.
1 1/2 Ct. Geize & Köpfe à 1 1/2 Rthlr.	=	1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Bruttoertrag		86 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Produktionskosten		54 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Reinertrag		32 Rthlr.

Für Württemberg erhält Fries[2]) als Rohertrag:

1) Praktische Methode des Tabakbaus, 1864. Vgl. Mährlen, Anh. S. 26.

2) Anleitung zum Tabakbau, 1857. Vgl. Mährlen, Anhang S. 27.

9 Ctr. à $10^1/_2$ fl.	=	95 fl.
als Aufwand . . .		75 fl.
Reingewinn		20 fl.

pro württembergischen Morgen oder 9—10 Rthlr. pro preuss. Morgen.

Von den der Agitation angehörenden Ermittlungen schlägt die erste[1]) pro badischen Morgen den Durchschnittsertrag zu 11 Ctr. à 12 fl. = 132 fl., den Culturaufwand zu 141 fl. 32 kr. an, es bleibt also ein Minus von 9 fl. 32 kr. In dem Arbeitsaufwand sollen $46^1/_2$ Frauentaglöhne à 30 kr. und 22 Männertaglöhne à 48 kr., zusammen 40 fl. 51 kr. Tagelohn stecken, welche als Ausgabe nicht gerechnet werden dürfen, indem die betreffenden Arbeiten von der Familie selbst verrichtet werden und sich auf Männer, Frauen und Kinder vertheilen. Ein eigentlicher Reingewinn besteht danach beim Tabakbau nicht und der Verdienst steckt nur in der hohen Verwerthung der Arbeitskraft.

Die zweite Berechnung[2]), für die Gegend von Vierraden im Reg.-Bezirk Potsdam aufgestellt, gelangt mit 36 Rthlr. durchschnittlicher jährlicher Bestellungskosten und einem Rohertrag von 6 Ctr. à 6 Rthlr. pro preuss. Mrg. zu ganz demselben Resultat. Auch hier kann von einer Grundrente keine Rede sein. Es würde im Gegentheil der geringe an Arbeitslohn ersparte Ge-

1) Diese von Dr. Herth in Heidelberg aufgestellte Berechnung ist in den Kasseler Verhandlungen vom Stenographen falsch aufgezeichnet. Die hier zu Grunde liegenden Zahlen sind einem an Professor Dr. Emminghaus gerichteten Manuscripte entnommen, in welchem Dr. Herth dieselbe corrigirt hat.

2) Kasseler Verhandlungen S. 39 ff.

winn (circa $6^1/_2$ Sgr. pro Tag) unmöglich ausreichen, den Pflanzer vor dem Verhungern zu schützen, wenn nicht noch als Beihilfe zum Lebensunterhalt ungefähr 15 Morgen Roggen und Kartoffeln und der Ertrag der Viehzucht hinzukäme.

Während also die letztern Rentabilitäts-Berechnungen von einem Reingewinn Nichts wissen wollen, kann ein solcher nach den in wissenschaftlichem Interesse gemachten Beobachtungen nicht bestritten werden. Die Differenz zwischen beiden schwankt von einem Unternehmergewinn von 114 fl. bis zu einem Deficit von $9^1/_2$ fl.

Nun ist zuvörderst klar, dass die wissenschaftlichen Berechnungen mit dem Nachweise eines hohen Reinertrages der allmäligen Abnahme der Anbaufläche dem Zurücktreten auf die bessern Felder und dem Verschwinden des Grossgrundbesitzes direct widersprechen. Wenn der Tabakbau noch eine Grundrente bis zu 30 Rthlr. abwirft, so muss er doch wohl, auch im grösseren Betriebe noch als vortheilhafte Cultur angesehen werden. Offenbar stützen sich dieselben auf die Zahlenverhältnisse der günstigsten Jahrgänge und eines hochcultivirten Bodens. Die Berechnungen von Babo und Krämer sind für den süddeutschen, speciell badischen Tabakbau aufgestellt, der ja immer, wie bekannt, die höchsten Preise erhält. Sie datiren zudem aus den Jahren 1852 und 1858, Jahre, welche als Abschluss einer mit stetiger Zunahme der Anbaufläche verzeichneten Periode einen Zweifel an der Rentabilität des Tabakbaus nicht konnten aufkommen lassen. Endlich darf nicht vergessen werden, dass seit jener Zeit die

Ausgaben für Arbeitslohn [1]), Pachtzins [2]), Dünger, Arbeitsmaterialien, Steuer u. s. w. ganz andere geworden, während die Produktionserträge dieselben geblieben sind, die jetzigen Durchschnittspreise aber hinter denen der genannten Berechnungen weit zurückstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Rechnung von Kratz aufzunehmen [3]).

Ist es dem gegenüber das Verdienst der neueren, tendenziösen Ermittlungen, dem heutigen Stande der landwirthschaftlichen Produktions-Verhältnisse gerecht, die erforderliche Erklärung zu geben für jene Eigenthümlichkeiten des deutschen Tabakbaus, so ist daraus erklärlich, wenn ihr Resultat, dass der Tabakbau keinen

---

1) Ich erinnere nur an die Ausdehnung, welche seit jenen Jahren der Eisenbahnbau genommen, und an dessen Einfluss auf die ländlichen Arbeiter und die Höhe des landwirthschaftlichen Tagelohns.

2) Krämer z. B. berechnet als Pacht eines hochcultivirten Grundstücks 10 Rthlr. pro Mrg., während derselbe jetzt ungefähr doppelt so hoch steht. Vgl. Mährlen, Anh. S. 18.

3) Lässt man die Produktionskosten als für die heutigen Verhältnisse richtig angenommen gelten und setzt nur in den Rohertrag die Durchschnittspreise der letztvergangenen Jahre ein, so ergibt sich schon eine starke Reduction. Der durchschnittliche Rohertrag für 1870 stellt sich auf 7,4 Ctr. à 7 Rthlr. = 51,8 Rthlr. oder rund 52 Rthlr. pro preuss. Mrg. Babo nimmt 186 fl. = 106 Rthlr. und Krämer 129 Rthlr. 10 Sgr. an. Nach den Preisen von 1870 würde sich demnach bei ersterer Rechnung mit 72 fl. = 41 Rthlr. Unkosten ein Reinertrag von nur 11 Rthlr. statt 26 Rthlr., bei der zweiten mit 98 Rthlr. 18 Sgr. Unkosten ein Defizit von 46 Rthlr. 18 Sgr. und bei der Berechnung von Kratz mit 54 Rthlr. Unkosten ein solcher von 2 Rthlr. pro preuss. Mrg. ergeben. Im Durchschnitt der zwölf Jahre 1855—1866 stellt sich der Ertrag in Baden auf etwa 8 Ctr. Rechnet man den Preis wirklich hoch und schlägt ihn zu 10 Rthlr. an, so käme also selbst unter den günstigen Verhältnissen nur ein Rohertrag von 80 Rthlr. heraus.

Reinertrag, sondern nur eine hohe Verwerthung der Arbeitskraft gewähre, allgemein adoptirt und durch die übereinstimmende Ansicht der Tabakpflanzer, besonders Süddeutschlands als zutreffend anerkannt worden ist. Im Hinblick auf ihren parteiischen Standpunkt darf das Resultat aber trotzdem nicht als richtig gelten. Nehmen wir deshalb an, dass ihnen die Zahlen ungünstiger und schlechter Jahre zu Grund gelegt sind, so ergibt sich aus sämmtlichen Berechnungen, dass der Tabakbau im Mittel der guten und schlechten Jahre nur einen kleinen Reinertrag gewährt, der die aufgewendeten Culturkosten abwechselnd nur in einem höhern oder niedrigern Lohn vergilt, dass der Gewinn vom Tabakbau in der Regel und im grossen Durchschnitt nur in der Gestalt eines höhern als des anderweitig ländlichen Arbeitslohns auftritt (Mährlen) und dass auch der kleine Tabaksbauer seine Rechnung nur dadurch einigermassen findet, dass er in dem Preise des Tabaks die Arbeit seiner Familie wie seine eigene bezahlt erhält, welche er von vorne herein nicht zu verrechnen gewohnt ist (Cantor).

Die Tabakspflanze erfordert nun aber nicht sowohl eine fortwährende Behandlung und Pflege, als auch ganz besonders ein südliches Klima, dauernd warme Luft, einen tiefgründigen warmen Boden und vorzügliche Düngung. Die Tabakscultur ist daher einer Reihe von Gefahren ausgesetzt, welche andere Culturen gar nicht oder nur in geringem Grade treffen können[1]).

---

1) Die jüngste amtliche Statistik hat aus diesem Grunde eine besondere Tabelle aufgenommen zur Nachweisung über Betrag und Veranlassung der Steuererlasse. Danach betrugen die Erlasse für

Bei der besten Pflege des Bodens kann der Tabakpflanzer nicht beurtheilen, wie viel Tabak und welche Qualität er bekommt. Das Wetter bestimmt die Qualität: bei ganz gleicher Pflege werden, je nachdem das Jahr trocken oder nass ist, ganz verschiedene Produkte erzielt, welche in Bezug auf den Werth um mehr als hundert Procent differiren (Kasseler Verhandlungen). Müssen zu einem günstigen Jahrgang alle jene Eigenschaften zusammenwirken, so erhellt daraus, dass die Zahl solcher Jahre für den deutschen Tabakbau eine äusserst beschränkte ist. Wenn man liest, dass sich 1856 der Werth des Ertrages vom badischen Morgen Tabakfeld in der Pfalz auf 229 fl., in Niederbaiern vom Tagewerk auf 318 fl., ja sogar auf 600 fl. stellte, dass in Sachsen der preuss. Morgen schon 100 Rthlr. eintrug, so sind dies vereinzelte Fälle in ausserordentlich günstigen Jahrgängen und unter besonders günstigen Conjuncturen des Marktes [1]. Es gibt allerdings gute Jahre, wo der Ertrag auf 14 Ctr. hinauf steigt, es gibt auch Beispiele, wo der Tabak statt mit 11 bis 12 fl. mit 24 fl. bezahlt wird, aber das sind nur wenige Beispiele, die verschwindend klein sind gegen die ungeheure Anzahl derjenigen Tabake, die mit mässigen Preisen bezahlt werden [2]. — Dieselben Factoren bewirken ferner, dass der quantitative und qualitative Ertrag und der Preis für das Erzeugniss beständigen Schwan-

---

das Erntejahr 1871/72 zusammen 16,308 Rthlr. und vertheilen sich der Veranlassung nach auf Hagel mit 64,1, Frost 18,8, Misswachs 1,3, Überschwemmung 14,3, Feuer 0,9 und sonstigen Ursachen mit 0,6%.

1) Vgl. Mährlen, Anh. S. 27.

2) Kasseler Verhandlungen S. 35.

kungen unterliegt. In jedem Jahre lassen im Ertrag wie im Preis die statistischen Tabellen andere Zahlen sehen. Der badische Tabakbau zeigte pro preuss. Mrg.

1856	einen	Ertrag	von	8,18	Ctr.	à 11	Rthlr.	11 Sgr.
1859	„	„	„	6,26	„	„ 5	„	15 „
1862	„	„	„	8,08	„	„ 9	„	25 „
1865	„	„	„	8,92	„	„ 6	„	16 „
1871	„	„	„	—	„	„ 10	„	15 „

Die Mannheimer Denkschrift pfälzischer Tabaksproducenten macht darauf aufmerksam, dass die Preise des Tabaks je nach der durch die Witterung bedingten Güte der Blätter von 7 und 12 fl. pro Ctr. für schlechte und ungünstige Jahrgänge bis zu 15 und 25, selbst 30 fl. pro Ctr. in guten und vorzüglichen Jahrgängen je nach Qualität des Bodens sich bewegen. Es betrug pro badischen Mrg.:

	der niedrigste Ertrag —	der höchste —	der Preis
1863	2 Ctr.	50 Ctr.	fl. 2—23.
1864	$5\frac{1}{2}$ „	$33\frac{3}{4}$ „	„ 5—21.
1865	$2\frac{3}{4}$ „	$33\frac{3}{4}$ „	„ 2—17.

Nun ist es denkbar, dass ein Feld die geringste Menge des schlechtesten Tabaks liefert; es ist auch möglich, dass es den höchsten Ertrag des besten Tabaks trägt. Der Geldertrag eines badischen Mrgs. war also in den 3 genannten Jahren folgenden Schwankungen unterworfen:

1863	zwischen	4	und	1150 fl.
1864	„	$27\frac{1}{2}$	„	709 „
1865	„	$5\frac{1}{2}$	„	574 „ [1]).

---

1) Vgl. Cantor S. 24.

Mit der Vornahme der Ernte ist die Gefahr vor wesentlichen Verlusten aber noch keineswegs vorüber, indem das Tabaksgut selbst auf dem Speicher etc. je nach dem Charakter der Witterung, aller Vorsicht ungeachtet, einen Schaden nehmen kann, der sich unter ungünstigen Verhältnissen sogar bis zu fast völliger Entwerthung steigern kann. Im gleichen darf nicht übersehen werden, dass die Bedingungen für den Absatz des Tabaks insofern sehr wechselnd und für den Kleinbesitzer mit einem schon beträchtlichen Risiko verknüpft sind, als dieser in den meisten Fällen gerade nach eingetretener Dachreife des Tabaks zu verkaufen für rathsam erachten muss, indem eine weitere Aufbewahrung, wenn der Producent sich nicht der weiteren Zurichtung des Blattes durch Fermentation unterziehen will, besondere Vorkehrungen und viele Sorgfalt voraussetzt, und bekannt ist, dass je nach der Art der ohnedies schwierigen Leitung des Verfahrens der Fermentation die Verwendung des Produktes auf einen beschränkt, der Kreis der Abnehmer demgemäss ein engerer und der Preis gedrückt wird[1]).

Natur und Klima sind aber nicht die einzige Veranlassung, welche beständige Preisschwankungen und dadurch Unsicherheit der Tabakscultur hervorrufen. Mit fast gleichem Einflusse treten noch die auswärtige Concurrenz und die immerfort wechselnden Conjuncturen des Marktes hinzu. Kann überhaupt der Tabakbau als eine dem luxuriösen Genusse dienende Produktion

---

1) Vgl. den Aufsatz über die Besteuerung des Tabaks von K(rämer) in der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Grossherzogthums Hessen. 1867. Nro 40.

keine stationären Zahlenverhältnisse, wie solche nothwendigerweise den Produktionszweigen nothwendiger Lebensmittel zukommen, aufweisen, so macht dies die bedeutende auswärtige Tabakproduktion und ihr Ernteausfall noch ganz unmöglich. Die Ausdehnung, welche der deutsche Tabakbau im Jahre 1858 erlangt hatte, war künstlich hervorgerufen durch die Einführung der Tabakregie in Ungarn (im Jahre 1851) und die Beschränkung des dortigen Anbaus. Als hier die Produktion den früheren Umfang wieder erreicht hatte und die Preise auf ihren natürlichen Stand wieder zurücksanken, nahm auch der deutsche Anbau um Tausende von Morgen wieder ab [1]). Ebenso erinnerlich dürfte der Einfluss sein, den der nordamerikanische Bürgerkrieg auf den deutschen Tabaksmarkt ausübte [2]). Der bestimmende Einfluss der auswärtigen Ernte äussert sich natürlich auch nach der andern Seite hin, indem er die Preise des deutschen Marktes auf eine Stufe herabdrückt, welche dem Pflanzer nicht einmal Ersatz für den Culturaufwand gewährt. — Gerade die dadurch hervorgerufene Unsicherheit der Cultur ist es, welche neben der grossen Zahl der Handarbeiten und der geringen Rentabilität die eigenthümlichen Erscheinungen im Tabakbau erklärt. Der grosse Grundbesitzer kann sich einer solchen Gefahr nicht aussetzen, er darf sich nicht einer Reihe von Zufälligkeiten anheimgeben, deren Eintreten ihm selbst einen nur unvollständigen Entgelt seiner Auslagen an Arbeitslohn

---

1) Mährlen, Anh. S. 18 und 20.

2) Vgl. Gutachten der Bremer Handelskammer S. 3.

gewährt. Für den kleineren Landwirth liegt die Sache anders. Er kann auch durch eine Reihe schlechter Jahre, weil er den Tabakbau nur als lucrative Nebenbeschäftigung treibt, in seinem Wirthschaftsbetriebe wenigstens nicht erheblich gestört werden. Auslagen hat er keine gemacht, er verrechnet also seine Arbeit in diesem Falle, als hätte er sie theilweise umsonst gethan und schränkt seine Lebensbedürfnisse, wenn er nicht Ersatz gefunden hat in dem bessern Ernteausfall der von ihm neben dem Tabakbau betriebenen Culturen, in dem entsprechenden Verhältniss ein. Trotzdem wird er eine Cultur, deren Ertrag gleichmässiger und sicherer ist, vorziehen. Daher das Zurückweichen des Tabakbaus auf den bessern Boden und das begünstigtere Klima, wo die tausenderlei Gefahren in geringerer Anzahl und Stärke drohen, daher endlich die allmälige Abnahme der Anbaufläche.

Aus der bisherigen Betrachtung über die Produktionsverhältnisse des deutschen Tabakbaus ergeben sich demnach für die Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung desselben als wesentliche Momente: die mit der Menge der Handarbeiten sich darbietende vortheilhafte Verwerthung sonst ganz ungenützter oder unvollständig genützter Arbeitskräfte, die durch die Seltenheit günstiger Jahre bedingte geringe Rentabilität und die durch die klimatischen Gefahren und auswärtige Concurrenz hervorgerufene Unzuverlässigkeit und Unsicherheit der Cultur. Der wirthschaftliche Werth der Tabakspflanze ist also darin zu suchen, dass dieselbe eine im Vergleich zu anderen Gewächsen intensivere Bewirthschaftungsweise verlangt, dass sie in

Folge dessen eine höhere Verwerthung der Arbeitskraft ermöglicht, dass sie einer grösseren Zahl von Arbeitskräften Beschäftigung und Verdienst gibt, als auf gleich grossem Grundstücke eine andere Pflanze geben würde. Wegen der Masse und der leichten Ausführbarkeit der Arbeiten darf angenommen werden, dass die grössere Intensivität des Tabakbaus nicht in einer vollständigeren Ausnutzung, sondern in der Verwendung einer grösseren Anzahl von Arbeitskräften ihren Ausdruck findet. Die allgemein volkswirthschaftliche Stellung und Bedeutung des Tabakbaus charakterisirt sich also dahin, dass derselbe über dasjenige Quantum von Arbeitskraft, welches zur Anwendung kommen würde, wenn der Tabakbau nicht existirte, hinaus noch ein übriges, besonderes Quantum zur Theilnahme an der nationalen Produktion beruft, welches ohne die Cultur der Tabakspflanze von Alters her vielleicht keine Veranlassung gehabt hätte, als Produktivkraft sich zu betrachten und zur Geltung zu kommen. Gleichviel ob der Tabakbau einen Reinertrag gewährt oder nicht, besteht doch auch bei den meisten andern Culturarten der kleineren Landwirthe der Gewinn in nichts Anderem, als einer höhern oder niedrigern Arbeitsrente, und bleibt es sich ja auch im Effect gleich, ob man die Gewinnquote des Rohertrags als Bodenzins oder als Arbeitsverdienst auffasst, seine Bedeutung liegt eben darin und nur darin, dass er im Verhältniss zu anderen Culturen einen aussergewöhnlichen Arbeitsaufwand erfordert und in Folge dessen einer Zahl von Produktivkräften Arbeitsgelegenheit und Verdienst sichert, welche andern Falles nur mit ganz oder

theilweise unproduktiver Consumtion an den vom Tabakbau eingenommenen Grundstücken betheiligt wären. Die vortheilhaften Wirkungen der in solcher Weise mehr aufgewendeten Arbeit sind nicht zu verkennen. Es wird eine arbeitsame und rührige Bevölkerung erzogen, erhöhte Bodenpreise und Pachtrenten treten ein, es macht sich grösserer Wohlstand geltend. Jedoch darf die wohlständige wirthschaftliche Lage der tabakbauenden Gegenden nicht ganz und gar als segensreiche Folge der Tabakscultur betrachtet werden. Denn wenn diese Cultur vermöge der grossen Ansprüche, welche sie an Boden und Klima macht, die besten Felder, die von der Natur in jeder Beziehung am meisten begünstigten Ländereien eingenommen hat, so ist nicht abzusehen, wenn zu den natürlichen Vorzügen noch angestrengtere Bearbeitung und sorgfältigere Pflege hinzutritt, weshalb bei gleichen Culturbedingungen jeder andere Produktionszweig nicht ebenso gut grösseren Wohlstand verleihen soll. Das Klima und die Bodenbeschaffenheit Badens und der Pfalz sind eben einmal derart, dass hier jede Frucht edler und vollständiger gedeiht, und es geben die in äusserst kümmerlichen Verhältnissen lebenden Tabakspflanzer Norddeutschlands Zeugniss davon [1]), dass keineswegs die Culturart allein, sondern nicht zum geringsten Theile die geographische Lage Ursache des Wohlstandes ist. Letzterer darf nur insoweit der Tabakscultur beigemessen werden, als dieselbe die Möglichkeit darbietet zu grösserer Pflege und Arbeit, zu erhöhter Arbeitsverwerthung. Den Ta-

---

1) Vgl. Kasseler Verhandlungen S. 40.

bakbau als wirthschaftliche Nothwendigkeit hinzustellen und von seinem Verluste die Existenz der tabakbauenden Gegenden abhängig zu machen ist also schon aus dem Grunde unrichtig, weil der höhere Wohlstand derselben ebenso wenig, als die von der Natur gegebenen Vorzüge schwinden kann. Der einzige Nachtheil, die alleinige volkswirthschaftliche Schädigung, welche der Verlust der Tabakscultur zur Folge hätte, besteht vielmehr darin, dass jenem durch den Tabakbau zur Produktion herangezogenen besondern Quantum von Arbeitskraft die bisherige Beschäftigung und Verwerthung entzogen würde. Ob dadurch auch der Wohlstand der Tabakpflanzer reducirt wird, ob die Tabakfelder im Preise fallen und die Pachtrenten von ihrer Höhe heruntersteigen, für die nationale Gesammtproduktion erwächst im Falle die freiwerdenden Arbeitskräfte aus dem Tabakbau herausgezogen und in andern Erwerbszweigen in gleich hohem Grade verwerthet werden können ein Schade keineswegs. Ebenfalls kann es für den Pflanzer gleichgiltig sein, ob er die ihm zu Dienst stehenden Arbeitskräfte in einer einzigen Cultur verwendet oder auf verschiedene Unternehmungen vertheilt. Die ganze Frage über die durch den Verlust des Tabakbaus entstehenden volkswirthschaftlichen Störungen und Nachtheile läuft deshalb darauf hinaus, ob es möglich ist, jenes freiwerdende Quantum von Arbeitskraft in gleich erfolgreicher producirender Thätigkeit zu erhalten. Dann kann von einer Benachtheiligung der Gesammtproduktion, einer Schädigung des nationalen Vermögens keine Rede sein. — Die Behauptung, dass die im Laufe der Zeit immer tiefer einge-

bürgerte Cultur der Tabakspflanze in einer Beziehung zur Lebens- und Beschäftigungsweise der Bewohner, zu dem Arbeitsmarkte, den Preisen der Wirthschaftsbedürfnisse und des Grundbesitzes stehe, dass ein lohnender Betrieb des Ackerbaus ohne die Cultur des Tabaks kaum gedacht werden kann, dass die als specifischer Tabakboden bezeichneten armen Sandgegenden der norddeutschen Ebene, Mittelfrankens, des breiten Rheinbeckens an der Neckar- und Mainmündung, des Werrathales mit der Tabakpflanze, des einzig lohnenden Culturbetriebes beraubt würden, muss als übertrieben und unwahr zurückgewiesen werden. Denn es werden überall, auch in Baden und der Pfalz, abwechselnd mit Tabak auf denselben Feldern andere Gewächse wie Getreide, Hopfen, Gemüse, Futterkräuter u. s. w. gezogen, und es bewirkt der für den Tabakbau nöthige Düngungs- und Bearbeitungszustand vortreffliche Ernten. Ob eine Cultur existirt, welche mit dem Tabakbau gleich viel Arbeit verwerthet und demgemäss ohne jede Einwirkung auf das bisherige Verhältniss der Produktivkräfte an die Stelle desselben treten kann, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls wird bei derjenigen Cultur, welche den Tabakbau ersetzen wird, von den seither beschäftigten Arbeitskräften der weitaus grösste Theil wieder Verwendung finden und nur ein kleines Procent für anderweitige Beschäftigung frei werden[1]). Dass letztere die nöthige Arbeitsverwerthung im Taglohn, in industriellen Un-

---

1) Von den überhaupt in Verrechnung kommenden Arbeitskräften sind von vorne herein die 83,675 auf steuerfreiem Areal Tabakbau treibenden Pflanzer abzuziehen.

ternehmungen oder durch Ergänzung des fehlenden Arbeitsareals durch Kauf oder Pacht sich sichern können, ist kaum zu bezweifeln. Es ist sogar vorauszusehen, dass sie sämmtlich bei dem heutigen grossen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirthschaft von den übrigen landwirthschaftlichen Produktionen absorbirt werden. Mögen sie aber Beschäftigung und Verdienst in der Landwirthschaft oder in gewerblichen Unternehmungen finden, in jedem Falle werden sie zu einem lohnenderen Auskommen hingeführt, als es ihnen die geringe Rentabilität des Tabakbaus zu bieten vermag. Erscheint es wohl möglich, die seither im Tabakbau verwendeten Arbeitskräfte alle der Produktion zu erhalten, so muss es andererseits sogar als zweckmässig betrachtet werden, dieselben aus der Tabakscultur herauszunehmen und anderweit zu beschäftigen. Erregt es schon Bedenken, dass eine so grosse und aussergewöhnliche Zahl von Arbeitskräften einem Culturbetriebe sich hingibt, der andern Produktionszweigen gegenüber nur geringen Ertrag gewährt [1]), so lässt die Unsicherheit der von zahllosen Gefahren und Zufälligkeiten bedrohten und abhängigen Cultur ihre wirthschaftliche Nützlichkeit vollends fraglich erscheinen. Wenn der Geldertrag eines Morgens zwischen 4 und 1150 fl. in einem Jahre schwankt und gleiche Schwankungen sich in jedem Jahre nachweisen lassen, so gewinnt in der That der ganze Tabaksbau einen Anflug derartigen

1) Aus diesem Grunde erscheint selbst Mährlen, der aus Rücksicht auf den Tabakbau das Monopol eingeführt wissen will, die volkswirthschaftliche Bedeutung desselben ziemlich problematisch. Anh. S. 28.

Wagnisses, dass man, abgesehen von aller Besteuerungsfrage, eine Warnungsstimme erheben möchte gegen den vielleicht zu sehr überhand nehmenden Tabaksanbau (Cantor). Während die Auslagen des Pflanzers jahraus jahrein dieselben bleiben: Pacht, Pflanzen, Düngung und Arbeit, ist sein Gewinn unberechenbar und unsicher. Von allen andern nachtheiligen Folgen, welche diese Unsicherheit, wie jede Geschäftsunsicherheit, für die einzelne Wirthschaft, wie für die gesammte Güterproduktion hat, abgesehen, wird der Landmann durch einen niedrigen Geldertrag, der ihn nur schwer oder gar nicht auf die Kosten kommen lässt, genöthigt, im folgenden Jahre einen Theil seines Tabakareals mit andern Gewächsen zu bestellen oder aus Mangel an Kapital überhaupt auszusetzen. Damit fällt für einen Theil der Arbeitskräfte die Beschäftigung hinweg. Sie können aber in der Eile andern landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmungen sich nicht zuwenden und leben also so lange bis sie beim Eintritt höherer Preise die gewohnte Beschäftigung wieder aufnehmen können als unproduktive Consumenten. Bei den beständigen Schwankungen der Preise von Jahr zu Jahr ist anzunehmen, dass auf diese Art ein bedeutendes Quantum von Arbeitskraft verloren geht. — Die Unsicherheit der Cultur ist mit die hauptsächlichste Veranlassung für die erhebliche Verminderung der norddeutschen Anbaufläche. Man hat eingesehen, dass andere Produktionen, wie der Anbau von Rüben und Kartoffeln zur Zucker- und Spiritusfabrikation, auch die Brodfrüchte bei erträglichen Preisen dem Landmann einen viel sichereren und lohnenderen Ertrag ge-

währen, bei ungleich geringerem Aufwand als der Tabakbau beansprucht. Aus demselben Grunde ist Prof. Cantor versucht gewesen, auf die in der badischen Pfalz wohl nicht genugsam gepflegte Gemüsegärtnerei hinzuweisen und Futterbau und Milcherzeugnisse als auch dort berechtigte Factoren des landwirthschaftlichen Betriebes zu nennen. Die Hinüberleitung des im Tabakbau zur Verwendung kommenden besondern Quantums von Arbeitskraft in andere Produktionsarten erreicht demnach ein doppeltes Ziel: sie weist den bei dem andern an Stelle des Tabakbaus tretenden Culturbetriebe zurückbleibenden Produktivkräften ein gleichmässiges, zuverlässiges und sicheres Arbeitsverdienst zu, führt die frei werdenden Arbeitskräfte zu einer nützlicheren und werthvolleren Beschäftigung hin und ruft somit eine der ganzen Volkswirthschaft in jeder Weise nutzbringendere und vortheilhaftere Produktion hervor. Der Verlust der Tabakscultur darf deshalb nicht ein Verlust, eine Beschädigung der Volkswirthschaft, er muss ein wirthschaftlicher Gewinn, eine Wohlthat genannt werden.

Nachdem wir nun auch alle Einwendungen gegen das englische System betrachtet und auf das richtige Mass ihrer Giltigkeit zurückgeführt haben, nachdem wir insbesondere die Kenntniss gewonnen, dass mit dem Verluste unseres Tabakbaus eine volkswirthschaftliche Schädigung durchaus nicht verbunden ist, kann die Wahl zwischen Monopol und englischer Besteuerung kaum zweifelhaft sein. Die Betrachtung über die Produktionsverhältnisse des deutschen Tabakbaus insbesondere gibt letzterer nicht nur den unbedingten

Vorzug, sie zeigt zugleich, dass ihre Einführung ein wirthschaftlicher Fortschritt und darum eine Nothwendigkeit ist. Es wäre überhaupt überflüssig, der englischen Steuer das Wort zu reden, denn es zielt die weitere Entwicklung der Tabaksteuer in Deutschland, wenn sie den finanziellen Erfolg im Auge behält, im Grunde doch darauf hinaus. Allein immer liegt die Gefahr vor, dass man durch weiteren Schutz den inländischen Anbau unter Culturbedingungen stellt, welche eine übertriebene und unnatürliche Ausdehnung verursachen und die nachtheiligen Wirkungen desselben für die nationale Gesammtproduktion noch mehr verdecken würden [1]).

Noch vor kurzer Zeit machte das preussische Landes-Öconomie-Collegium darauf aufmerksam, dass der Tabakbau nur dann eine wirthschaftliche Berücksichtigung verdiene, wenn er nicht als Treibhauspflanze geschützt werden müsse. Unter Berücksichtigung des Werthes werde der inländische Tabak aber mit mehr als 60⁰/₀ geschützt, daher möge man, um zu constatiren, ob es wirthschaftlich gerechtfertigt sei, den Tabakbau in Deutschland noch ferner zu pflegen, Tabakzoll und

1) Vertreter der süddeutschen Produktion haben öfters zu beweisen gesucht, dass das jetzige Verhältniss zwischen inländischer Accise und Zollbesteuerung des ausländischen Tabaks in keiner Weise die Wirkung der Beschützung der inländischen Produktion habe, dass vielmehr der auf die fremde Waare gelegte Zoll einen durchweg finanziellen Charakter besitze. Allein was ist es Anderes, wenn die Höhe des Zollsatzes auch nur die Qualitätsdifferenzen zwischen den bessern ausländischen und deutschen Tabaken ausgleicht und die geringere Qualität der letzteren auf Kosten der Konsumtion in Schutz nimmt. Bleibt es nicht immer Schutzzoll, wenn auch die Wirkung geschwächt ist?

Tabaksteuer für die nächsten drei Jahre suspendiren und beachten, welchen Einfluss diese Massregel auf den deutschen Tabakbau ausübt [1]). Wenn die Gleichstellung von Accise und Zoll ein lange angestrebtes Ziel, ein richtiges Postulat der freihändlerischen Wirthschaftspolitik ist, so muss sie zugleich als die erste und einzige Voraussetzung bezeichnet werden für die Einführung einer rationellen, den Grundsätzen der Finanzpolitik entsprechenden Besteuerung des Tabakconsums in Deutschland. Je weiter man sich von ihr entfernt, je mehr man dem inländischen Produkt unverdienten Schutz angedeihen lässt, desto schwieriger wird sich der Anspruch auf finanziellen Erfolg mit einem den gegebenen Verhältnissen angemessenen Steuermodus vereinigen lassen. Gebietet aber die Rücksichtnahme auf die Erhaltung der frei werdenden Arbeitskräfte für die Produktion und auf die Erleichterung ihres Übergangs zu andern Erwerbszweigen nur eine allmälige Erhöhung der Zoll- und Steuersätze, nur eine allmälige Ausgleichung beider, so ist es ebensowohl die Aufgabe einer der momentanen finanziellen Lage des deutschen Reiches Rechnung tragenden Finanzpolitik, dieselben nicht nach jenem Vorschlage für einige Jahre ganz aus dem Budget zu streichen, sondern die Ausgleichung durch das Erhöhen der inländischen Produktionssteuer zu bewerkstelligen. Damit wird der deutsche Tabakbau aller Wahrscheinlichkeit nach gänzlich verschwinden. Denn drückt schon der Ausfall des dem Pflanzer gewährten Schutzgewinnes die Rentabilität

1) Salviati's Annalen der Landwirthschaft. 1873, XVIII. Sitzungsperiode.

der Cultur auf ein Minimum herab, welches jede andere Cultur vortheilhafter erscheinen lässt, so wird die schon jetzt ihre Fortdauer bedrohende Unsicherheit dann in einer Stärke auftreten, welche ihren Untergang vollends herbeiführt. Sollten trotzdem noch einige Pflanzer den Anbau fortsetzen, so können sie dies nur in der Hoffnung auf eine grosse Entschädigungssumme thun. An eine Ablösung der Tabaksländer und eine Entschädigung der Pflanzer ist aber aus volkswirthschaftlichen und finanziellen Gründen ebensowenig zu denken als an ein Verbot des Tabakbaus. In jedem Falle und ganz bedingungslos ist das fernere gleichmässige Erhöhen des Zolles und der Accise gerechtfertigt.

Schon hat das Gesetz vom 26. Mai 1868, nach welchem der im Zollvereinsgebiete erzeugte Tabak bloss nach Massgabe der Grösse der jährlich bepflanzten Grundstücke ohne Rücksicht auf die Qualitätsunterschiede des Bodens besteuert wird, die einzuschlagende Richtung vorgezeichnet. Denn so wenig rationell dieses Princip, so mangelhaft die Besteuerungsmethode genannt werden muss, sie hat immerhin den grossen Vorzug, das beste Mittel zu sein zur Einschränkung der unbefugten und künstlichen Ausdehnung des Tabakbaus. Auf diesem Wege gilt es fortzuschreiten, um endlich durch den letzten entscheidenden Schritt, die Gleichstellung von Zoll und Accise, das englische Besteuerungssystem als den einzig zulässigen und geeigneten Modus anzubahnen und durch gleichmässige Erhöhung beider den angestrebten Zweck zu erreichen: dem Reichshaushalte eine hohe Einnahme zuzuführen.

